



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

BEGRENZTE VERTEILUNG



0217
IRC/ V/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. Februar 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. bis 10. März 1977

BEMERKUNGEN VON TEILNEHMERN

Bemerkungen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV hat am 14. Februar 1977 ein Schreiben von Herrn S.D. Schlosser, Patent- und Warenzeichenamt der Vereinigten Staaten von Amerika, erhalten, das einige Bemerkungen zu Dokument IRC/V/3 enthält. Der Inhalt des Schreibens ist in der Anlage abgedruckt.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN VON HERRN S.D. SCHLOSSER, U.S. PATENT AND TRADEMARK OFFICE,
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV
vom 9. Februar 1977

1. Für die Übersendung der Vorschläge des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens (Dokument IRC/V/2) bedanke ich mich. Harold Loden, Stanley Rollin, Leo Donahue und ich haben die Dokumente mit grossem Interesse gelesen. Mit Ausnahme von möglicherweise - und wahrscheinlich - leicht zu klärenden Missverständnissen zu zwei Bestimmungen des Übereinkommens stimmen wir den vorgeschlagenen Lösungen zu.
2. Das erste Missverständnis bezieht sich auf den zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b. Sie werden sich sicher an unsere Erklärungen auf der letzten UPOV-Tagung erinnern, dass unsere Neuheitsschonfrist demselben Zweck dient wie die in diesen Bestimmungen niedergelegte Vierjahresfrist. Beide Fristen geben dem Züchter die Möglichkeit, die Marktattraktivität seiner Sorte zu prüfen und zu bewerten, indem er sie verkauft oder feilhält, bevor er sich den Mühen und Ausgaben einer Anmeldung zum Sortenschutz unterzieht.
3. Nach unseren Gesetzen hat der Verkauf der Sorte oder das Feilhalten in den Vereinigten Staaten während des Jahres der Neuheitsschonfrist keine Auswirkungen auf das Recht auf gesetzmässigen Schutz, gleichgültig ob um Patentschutz oder um Sortenschutz nachgesucht wird. Werden die gleichen Handlungen jedoch in den Vereinigten Staaten zu einem Zeitpunkt vorgenommen, der mehr als ein Jahr vor der Schutzrechtsanmeldung zurückliegt, so stehen sie der Schutzrechtserteilung entgegen. Auf der anderen Seite ist der Verkauf oder das Feilhalten in einem ausländischen Staat ohne nachteiligen Einfluss auf den Rechtserwerb in unserem Land, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie lange vor dem Beginn der einjährigen Neuheitsschonfrist diese Handlungen vorgenommen wurden.
4. Natürlich kann die Veröffentlichung des Feilhaltens einer Sorte oder ein Verstoß gegen Sektion 42 Absatz a Unterabsatz 2 des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) ein Hindernis für die Schutzrechtserteilung sein; aber dieses berührt Gesichtspunkte, die vom Verkauf oder vom Feilhalten unabhängig sind.
5. Während unserer Erörterungen haben wir die Billigung unserer Neuheitsschonfrist so verstanden, dass für Personen, die in unserem Land um Schutz nachsuchen, nur die Einjahresschranke für den Verkauf oder das Feilhalten in den Vereinigten Staaten gelten würde. Wie wir erwähnt haben, würden unsere Züchter wahrscheinlich keine Notwendigkeit sehen, die Marktattraktivität einer hauptsächlich für den amerikanischen Markt bestimmten Sorte im Ausland zu testen.
6. Absatz 41 des Dokumentes deutet jedoch darauf hin, dass wir von falschen Voraussetzungen ausgegangen sein könnten. Nach diesem Absatz befasst sich der Ausschuss nur mit der Frage der Dauer der Neuheitsschonfrist für den Vertrieb im Ausland. Der zur Erörterung stehende Vorschlag hat nicht eine Neuheitsschonfrist zum Gegenstand, die auf den Verkauf oder das Feilhalten in dem Land der Schutzrechtsanmeldung beschränkt ist.
7. Ausländische Züchter werden keine Schwierigkeiten mit unserer Neuheitsschonfrist haben, wenn sie die Sorte vorher bereits im Ausland vertrieben haben. Andererseits würde ein amerikanischer Züchter bei der Schutzrechtsanmeldung in anderen UPOV-Verbandsstaaten durch einen Vertrieb in den Vereinigten Staaten, der mehr als vier Jahre vor dieser Schutzrechtsanmeldung zurückliegt, benachteiligt. Unsere Neuheitsschonfrist könnte daher in der Tat in Einzelfällen ausländische Züchter bevorzugen.
8. Unser zweites Missverständnis bezieht sich auf die Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3. Wie wir diese Bestimmung verstehen, erlaubt sie dem Anmelder, der einen Prioritätsanspruch geltend machen kann, die Vorlage bestimmter Dokumente und von gewissem Material um vier Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist hinauszuschieben. Wie in Absatz 27 von Dokument IRC/III/3 ausgeführt wird, benötigen die Züchter diese Vierjahresfrist zur Erzeugung einer hinreichenden Menge von Saatgut oder Vermehrungsmaterial, um den Prüfungsvoraussetzungen der Staaten, in denen sie um Sortenschutz nachsuchen, genügen zu können.

9. Sucht ein Züchter um Schutz in den Vereinigten Staaten nach, so wird er indes nicht aufgefordert, Saatgut in den Mengen, wie sie für eine Prüfung benötigt werden, einzureichen. Ausserdem wird von ihm auch nicht gefordert, Vermehrungsmaterial einzureichen, ausser gelegentlich, wenn der Prüfer eine Probe verlangt. Wir stützen uns auf privat durchgeführte Prüfungen, was bedeutet, dass die Sorte bereits durch den Züchter entwickelt und geprüft worden ist, bevor um Sortenschutz nachgesucht wird. Unsere beiden Behörden erbitten normalerweise nur die Prüfungsergebnisse des Züchters. Wir sind daher davon ausgegangen, dass diese Vierjahresfrist in den Vereinigten Staaten nicht gelten würde. Natürlich kann vom Züchter gelegentlich gefordert werden, dass er weitere Prüfungen vornimmt oder vornehmen lässt, wofür wir ihm eine vernünftige Zeitspanne zugestehen würden.

10. Im Augenblick wissen wir noch nicht, wie sich unsere Delegation in der Sachverständigenausschusssitzung im März zusammensetzen wird; wir vier glauben aber, dass wir an der Sitzung teilnehmen werden. Wir erwarten, dass die wenigen verbleibenden Differenzen mit uns, einschliesslich derjenigen, die sich auf Artikel 13 beziehen, aus dem Wege geräumt werden können. In diesem Schreiben steht zweifellos nichts Vertrauliches, und Sie können seinen Inhalt daher mit den Vertretern der Verbandsstaaten erörtern.

[Ende des Dokuments]